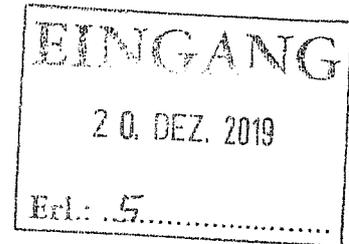


Gemeindeverwaltung Elxleben
Erfüllende Gemeinde für Witterda
Liegenschaften
Gerhart-Hauptmann-Str.1

99189 Elxleben



Witterda, 19.12.2019

**Betreff: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“
Protest und Widerspruch wegen Nichteinhaltung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fordern die Einhaltung der Vorgaben aus dem gültigen FNP, der mit Gemeinderatsbeschluss in 2006 Rechtsgültigkeit erlangte. Es ist eine Grünstreifen von 20 m bis zur nächsten bebaubaren Fläche festgesetzt, die wir uns damals erkämpft haben. Von dieser Vorgabe rücken wir nicht ab.

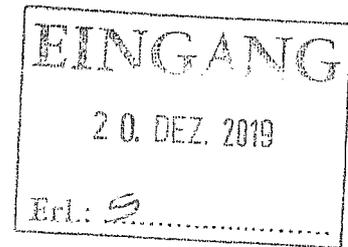
Eine Antwort auf dieses Schreiben schicken Sie bitte separat an die nachfolgend aufgeführten Haushalte.

Mit freundlichen Grüßen

A large, solid black rectangular redaction mark covering the signature area of the letter.

Gemeindeverwaltung Elxleben
Erfüllende Gemeinde für Witterda
Liegenschaften
Gerhart-Hauptmann-Str.1

99189 Elxleben



Witterda, 19.12.2019

**Betreff: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“
Bedenken zum Hauptargument; Bauland ausschließlich für junge Witterdaer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zweifeln an, dass es so viele junge bauwillige Witterdaer Familien gibt, die die Größe (16 EFH) des geplanten Bauvorhabens rechtfertigen. Bei der Bürgerversammlung vom 02.10.2019 waren lediglich fünf potentielle Bewerber anwesend. Diese können durch Nachrückmodelle im Dorf den Ortskern nachhaltig stärken und dem demografischen Wandel trotzen.

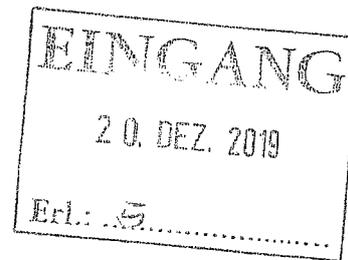
Eine Antwort auf dieses Schreiben schicken Sie bitte separat an die nachfolgend aufgeführten Haushalte.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindeverwaltung Elxleben
Erfüllende Gemeinde für Witterda
Liegenschaften
Gerhart-Hauptmann-Str.1

99189 Elxleben



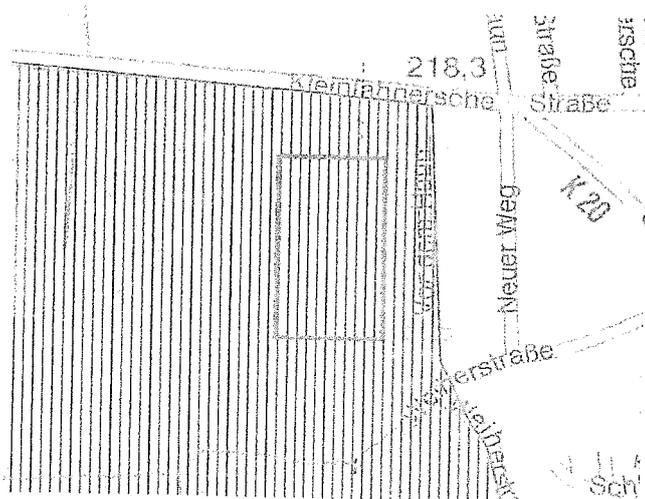
Witterda, 19.12.2019

Betreff: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“
Protest und Widerspruch wegen Zerstörung eines Landschaftsschutzgebiets

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neu aufgesetzte Naturschutzgesetz (§ 36 (4) ThürNatG) unseres Land verbietet eine bauliche Erschließung im Landschaftsschutzgebiets strikt. Die Karte des behördenverbindlichen Systems TLUBN zeigt eindrücklich, dass das zur Diskussion gestellte Baugebiet gänzlich im LSG liegt.

Offensichtlich wurde hier eine Gesetzeslücke ausgemacht, welche die Versiegelung einer solchen Fläche legitimiert. Dennoch müssen vorher zwingend sämtliche Baulücken geschlossen und weitere Bauflächen, die keinen Landschaftsschutz genießen, zur Wohnbebauung genutzt werden.



Ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht einen Teil des Landschaftsschutzgebiets für immer zu zerstören, ist moralisch verwerflich, nicht dem Zeitgeist entsprechend, absolut nicht nachhaltig und aus unserer Sicht falsch.

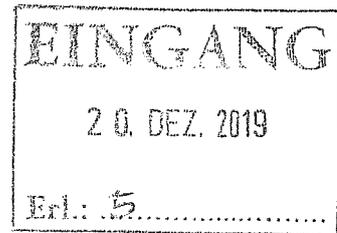
Eine Antwort auf dieses Schreiben schicken Sie bitte separat an die nachfolgend aufgeführten Haushalte.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindeverwaltung Elxleben
Erfüllende Gemeinde für Witterda
Liegenschaften
Gerhart-Hauptmann-Str.1

99189 Elxleben



Witterda, 19.12.2019

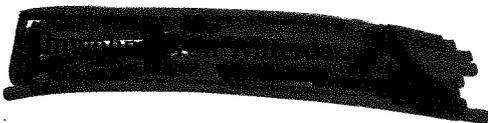
**Betreff: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“
Protest und Widerspruch wegen Vorgehensweise trotz fehlender Zustimmung
beratender Gremien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Offenlegungsbeschluss wurde sowohl im Bauausschuss als auch im Hauptausschuss am 26.09.2019 beraten und von beiden Gremien konsequent abgelehnt. Daraus resultiert normalerweise Nachbesserungs- bzw. Klärungsbedarf und erfordert eine erneute Beratung in den Ausschüssen. Diesen Antrag nun unverändert trotz fehlender Empfehlungen der Fachausschüsse dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen ist beispiellos in der Geschichte des Witterdaer Gemeinderates seit 1990 und nicht akzeptabel.

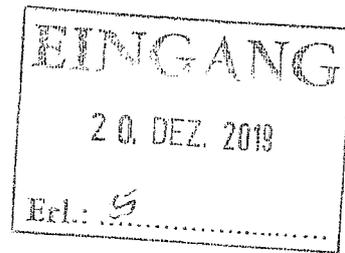
Eine Antwort auf dieses Schreiben schicken Sie bitte separat an die nachfolgend aufgeführten Haushalte.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindeverwaltung Elxleben
Erfüllende Gemeinde für Witterda
Liegenschaften
Gerhart-Hauptmann-Str.1

99189 Elxleben



Witterda, 19.12.2019

**Betreff: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“
Protest und Widerspruch gegen das beschleunigte Verfahren § 13b BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

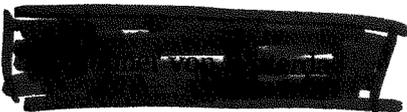
hiermit zweifeln wir die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB an. Dieser Paragraph ist für die Wohnbebauung in Ballungsräumen vorgesehen und ausschließlich im inneren Siedlungsbereich statthaft. Hier aber handelt es sich ganz klar um eine Außenrandbebauung, da das letzte Haus nicht im städtebaulichen Zusammenhang steht. Weiterhin hebt sich der Siedlungsbereich derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein ab, dass letztlich ein neuer selbständiger Siedlungsansatz entsteht.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich der Bebauungsplan gänzlich im Landschaftsschutzgebiet mit ca. 30 hochstämmigen Obstbäumen befindet. Hier wirkt die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens, das ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht auskommt, im äußersten Maße fragwürdig.

Wir fordern unsere Gemeinde und alle nachstehenden Behörden dringend dazu auf, diese Vorgehensweise intensiv zu prüfen!

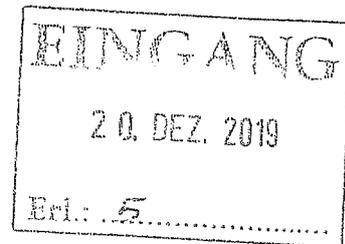
Eine Antwort auf dieses Schreiben schicken Sie bitte separat an jeden der nachfolgend aufgeführten Haushalte.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindeverwaltung Elxleben
Erfüllende Gemeinde für Witterda
Liegenschaften
Gerhart-Hauptmann-Str.1

99189 Elxleben



Witterda, 19.12.2019

**Betreff: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“
Protest und Widerspruch wegen Gefährdung des Artenschutzes im LSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich ca. 30 hochstämmige Obstbäume, die heimischen Vogelarten sowie Fledermäusen, Insekten, Feldhamstern, Feldhasen u.v.m. ein zu Hause bieten. Die für diese Tierarten bekannten Brut- und Nistplätze sollen der Wohnbebauung zum Opfer fallen und für immer vernichtet werden.

Wie kann eine Kommune dieses zerstörerische Vorgehen unterstützen und diesen Artenreichtum kommenden Generationen für immer nehmen?

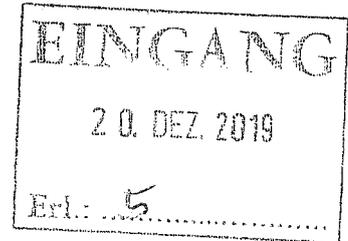
Eine Antwort auf dieses Schreiben schicken Sie bitte separat an die nachfolgend aufgeführten Haushalte.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindeverwaltung Elxleben
Erfüllende Gemeinde für Witterda
Liegenschaften
Gerhart-Hauptmann-Str.1

99189 Elxleben



Witterda, 19.12.2019

**Betreff: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“
Protest und Widerspruch wegen der Wahl des Termins zur Abstimmung zum
Offenlegungsbeschluss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist dem Bürgermeister, dem gesamten Gemeinderat und sehr vielen Bürgern bekannt, dass ein Mitglied des Gemeinderats wöchentlich feste Termine zu lebenserhaltenden Maßnahmen (Dialyse) wahrnehmen muss. Die oben genannte Abstimmung fand an einem dieser Tage statt. Wir unterstellen, dass dieses Mitglied bewusst von dieser so wichtigen Entscheidung ausgeschlossen wurde, um ein anderes Abstimmungsergebnis zu verhindern. Eine Stimme mehr und der Antrag wäre abgelehnt worden!

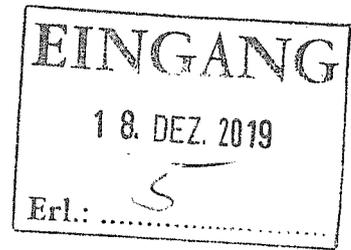
Das geschah nicht zum ersten Mal (so auch zum Aufstellungsbeschluss). Der Wille der Bürger, die dieses Mitglied gewählt haben, um ihre Interessen vertreten zu sehen, findet demnach keine Beachtung.

Das ist nicht der politische Diskurs, den wir uns wünschen, sondern respektlos und beschämend!

Eine Antwort auf dieses Schreiben schicken Sie bitte separat an die nachfolgend aufgeführten Haushalte.

Mit freundlichen Grüßen





Bauamt der Gemeindeverwaltung Elxleben
Gerhart-Hauptmann-Straße 1
99189 Elxleben

Gemeindeverwaltung Witterda
Lange Straße 99
99189 Witterda

Witterda, den 13.12.2019

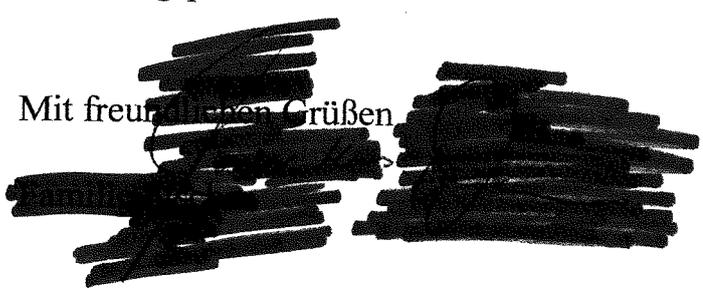
**Betrifft : Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes
"Kleinfahnersche Straße,, der Gemeinde Witterda**

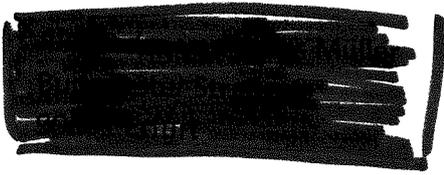
Bezugnehmend auf den im Internet unter www.Witterda.de als Download
vorgestellten Entwurf, Abschnitt 05 Grünfläche, § 9 Absatz 1 15 Bau GB, wurden
18 Meter Grünfläche ausgewiesen.

Das steht entgegen dem Flächennutzungsplan, Witterda- Erläuterungsbericht
Genehmigungsfassung vom 03/2006, wo **20 Meter** Nutzungsfläche festgeschrieben
sind.

Bitte setzen Sie, im weiteren Planungsverfahren entsprechend der im
Flächennutzungsplan festgeschriebene Nutzungsfläche/ Grünfläche in den
Bebauungsplan um.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Witterda
über
Bauamt Elxleben
Frau Jessica Pfannmöller-Cimino
Gerhart-Hauptmann-Straße 1
99189 Elxleben

Erfurt, 18.12.2019

**Stellungnahme – Einwand
zum Bebauungsplan der Gemeinde Witterda „Kleinfahnersche Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen ein Baugrundstück im Bereich des Plangebietes zu erwerben.
Eine vorläufige Reservierung wurde uns bereits vom Erschließungsträger bestätigt.

Gemäß Festsetzungen sind 2 Vollgeschosse möglich.

Um ein modernes Haus mit einem Satteldach und 2 Vollgeschossen zu bauen, bedarf es einer Änderung der festgesetzten Traufhöhe von derzeit 4,50m auf mindestens 5,20m. Nur so kann ein sogenannter „Kniestock“ von ca. 1,50m geplant werden.

Beide Festlegungen (Anzahl der VG II und TH= 4,50m) sind aus unserer Sicht widersprüchlich. Wir bitten um Prüfung der Angelegenheit im Rahmen der Abwägung und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Müller und Lukas Müller





An die Gemeinde Witterda
Lange Straße 99
99189 Witterda



Datum: 18.11.2019

Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widersprechen wir der Festlegung im B-Plan zur „Bauordnungsrechtlichen Festsetzung“ §9 (4) BauGB und §83 ThürBO hinsichtlich der Festsetzung der Farbigkeit des Dachdeckungsmaterials in rote bis braune Ziegeln.

Aufgrund der Tatsache, dass Neubauten immer unter ökologischen Gesichtspunkten in Bezug auf verwendete Materialien und Autarkie der verwendeten Primärenergien ausgerichtet werden ist davon auszugehen, dass Photovoltaik bzw. solarthermische Anlagen einen Großteil der Dachflächen bedecken werden.

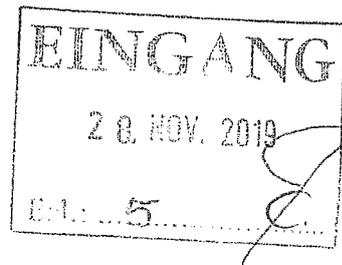
Bedingt durch die Festlegung auf rote bis braune Dachdeckungsmaterialien heben sich diese Anlagen sehr vom Dach ab und fügen sich schlecht in das Gesamtbild des Hauses und des Baugebietes ein.

Daher möchten wir darum bitten eine Erweiterung des genannten Paragraphen um die Farben dunkelgrau und anthrazit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]



An die Gemeinde Witterda
Lange Straße 99
99189 Witterda

Datum: 18.11.2019

Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße “

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widersprechen wir der Festlegung im B-Plan zum „Maß der baulichen Nutzung“ § 2 (4) hinsichtlich der Begrenzung der Traufhöhe auf maximal 4,50 Meter und der Verwendung der Oberkante Erdgeschoss-Fußboden als Höhenbezugspunkt.

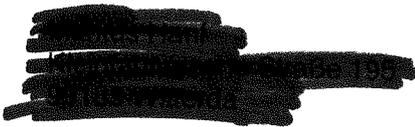
Wir halten eine maximale Traufhöhe von 6,00 Metern für notwendig und sinnvoll, damit ein Walmdach mit den zulässigen zwei Vollgeschossen überhaupt erst möglich ist. Generell würden wir die Oberkante der Straße an der Gebäudemitte als Bezugshöhe begrüßen, damit die höhenmäßige Einordnung des Gebäudes im Grundstück variabler gestaltet werden kann und die Geschosshöhen freier zu wählen sind.

Eine Festlegung der maximalen Firsthöhe kann bei 8,00 Metern verbleiben, um die maximale Gebäudehöhe zu begrenzen und die städtebauliche Wirkung für das Gesamtgebiet zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Gemeindeverwaltung Elxleben
Bauamt
Gerhart-Hauptmann-Straße 1
99189 Elxleben

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kleinfahnersche Straße“ in Witterda

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Kleinfahnersche Straße“ nehme ich als von der Planung betroffener Bürger (räumliche Nähe des Plangebiets zum Wohnort und Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange) nachfolgend Stellung:

1. Planungsrecht, Schutzgebiete

Der in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 8.2 hinzugezogene § 26 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 regelt das hier völlig nebensächliche Thema der Naturschutzbeiräte in Thüringen. Die Begründung ist somit unzulänglich.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob § 36 (9) i. V. m. § 36 (8) ThürNatG Anwendung finden kann.

2. Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet wird derzeit von einer Obstbaumwiese mit etwa 30 hochstämmigen Obstbäumen (Kirsch- und Pflaumenbäume) geprägt. Der Biototyp „Streuobstwiese“ trifft aufgrund der erreichten Mindestanzahl von 10 Hochstämmen und des de facto vorhandenen Grünlands als Unterwuchs zu (siehe Biotopdefinition auf der folgenden Seite). **Es handelt sich bei der Fläche somit um ein besonders geschütztes Biotop nach § 15 (1) ThürNatG.** Auch im Flächennutzungsplan (FNP) von 2006 wurde bereits die östliche Teilfläche als Streuobstwiese eingestuft. Es greift daher das Zerstörungsverbot nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Umsetzung des Planvorhabens in der Entwurfsfassung ist mit der Zerstörung der Streuobstwiese einhergehend, da nur wenige Bäume auf privaten Grünflächen erhalten werden sollen. In der Praxis zeigt sich jedoch oft, dass ein solches Erhaltungsgebot auf privaten Flächen kaum zu überwachen und nur schwer durchsetzbar ist. Die Zerstörung des gesamten Obstbaumbestandes wird somit billigend in Kauf genommen.

Für die Realisierung der Planung ist eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG notwendig. Diese ist an den funktionalen Ausgleich (Neuanlage einer Streuobstwiese) gekoppelt. Wurde eine entsprechende Ausnahmeregelung erteilt oder in Aussicht gestellt?

Ungeachtet der Einstufung als geschütztes Biotop besitzen die vorhandenen Bäume eine hohe Habitateignung für zahlreiche Tierarten. Insbesondere die vorhandenen Höhlungen in Form von Spechtlöchern, Rissen und Faulstellen bieten den besonders geschützten heimischen Vögeln, Insekten und Säugetieren einen Ruhe- und Reproduktionsraum. Das

Vorhandensein von Steinkauz, Kohl- und Blaumeise, Bunt-, Grünspecht, Wendehals und Hornissen (jeweils eigene Beobachtungen seit 2015) auf der Fläche belegt dies.

Nach § 44 (2) Nr. 3 (Zugriffsverbote) des BNatSchG ist es verboten „Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da an zahlreichen der nicht zur Erhaltung vorgesehenen Bäume nutzbare Höhlungen für besonders geschützte Tierarten (z. B. alle europäischen Vögel nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) vorzufinden sind, verlangt eine etwaige Entfernung der Höhlen eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Hierbei, und dies ist geltende Rechtsauffassung der Oberen Naturschutzbehörde in Thüringen, ist nicht von Belang, ob die Höhle tatsächlich von einer besonders geschützten Art belegt ist, sondern, ob eine mögliche Nutzung gegeben ist. Dies begründet sich damit, dass zahlreiche baumhöhlenbewohnende Tierarten auf das Vorhandensein dieser Höhlen angewiesen sind, diese aber selbst nicht herstellen können. Eine potentiell nutzbare Höhle (Mindestgröße und Trockenheit müssen gegeben sein) ist somit pauschal geschützt. Auch für seltene Holzbewohnende Insektenarten bieten die Bäume aufgrund des vorhandenen Totholzes Habitate. Ebenso bedeutend ist der besonnte Totholzhaufen am nördlichen Ende Obstwiese anzusehen. Dieser stellt ein potentielles Habitat für Insekten und Reptilien dar.

STREUOBSTWIESEN

Streuobstwiesen sind Bestände hochstämmiger Obstbäume mit Grünland als Unterwuchs. Der Unterwuchs kann dabei zu verschiedenen Vegetationstypen gehören (z. B. Magerrasen, Weiderrasen, Mähwiesen bis hin zu Staudenfluren).



Geschützt sind umfriedete und nicht umfriedete Streuobstwiesen, auf denen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang wenigstens 10 (auch teilweise abgestorbene oder überalterte) Obstbäume vorkommen. Eingeschlossen sind aufgelassene,



ruderalisierte, durch hochwüchsige Stauden geprägte oder verbuschte Bereiche bis hin zu Pionierwaldstadien, soweit noch die Obstbäume den Charakter der Bestände bestimmen. Obstbäume und Unterwuchs bilden zusammen den Lebensraum Streuobstwiese, d. h. auch der Unterwuchs ist - unabhängig von seiner Ausprägung - besonders geschützt und als Grünland zu erhalten. Bei Streuobstwiesen mit einer Grünlandvegetation, die einem anderen besonders geschützten Biotop zuzuordnen ist (z. B. Halbtrockenrasen), darf eine Nutzung nur in der Weise erfolgen, daß die Erhaltung der geschützten Grünlandbestände gesichert ist. Nicht geschützt sind Obstbestände aus Nieder- und Mittelstämmen, Büschen oder Spaliergehölzen sowie von der Bebauung umschlossene hochstämmige Obstbaumbestände in Hausgärten.

PIANZEN UND TIERE:

Obstbaumarten (oft alte Land- und Regionalarten, insbesondere Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Walnuss); im Unterwuchs meist Arten des Grünlandes und der Staudenfluren:

- Steinkauz (*Sibone noctua*),
- Grünspecht (*Picus viridis*),
- Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- Wendehals (*Upus torquatus*),
- Gartenbaumhäufiger (*Certhia bina taylori*),
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- Leitebock (*Saperda scalaris*),
- Schnalbock (*Leptura maculata*),
- Ziesbock (*Anaglyptus mysticus*),
- Pflaumenbock (*Tetropis praecox*),
- Kleiner Eichenbock (*Corambix scopoli*),
- Fruchtläufer (*Asprosthanes*),
- Mauerbeieen (*Bismia* spp.),
- Blattschneiderbienen (*Blagoderia* spp.).



Definition für Streuobstwiesen aus „Besonders geschützte Biotope in Thüringen“ (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, 1994)

Die in Witterda befindliche Gustav-Adolf-Kapelle wurde aufgrund des Vorkommens der streng geschützten Fledermausart „Großes Mausohr“ als FFH-Objekt 4931-303 ausgewiesen. Die sich unter dem Dach der Kapelle reproduzierenden Fledermäuse nutzen entsprechend des Managementplans zum FFH-Objekt die Witterdaer Weiherstraße als Leitlinie für Flugbewegungen. Es ist daher anzunehmen, dass in der Nähe der Flugroute befindliche und zur Rede stehende Streuobstwiese als Teillebensraum für Tiere der lokalen Population genutzt wird. Eigene Beobachtungen des Verfassers von Tieren, welche sich in Richtung der Streuobstwiese zubewegen, erhärten den Verdacht, dass die Obstwiese Fledermäusen als Jagdhabitat dient. Durch die Realisierung des Planvorhabens könnte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art eintreten.

Die Ackerfläche, welche den westlichen Teil des Planungsgebietes ausmacht, wurde in den zurückliegenden Jahren extensiv bewirtschaftet. Im Jahr 2019 standen auf der Fläche Sonnenblumen. Der Acker hat somit im Vergleich zu den intensiv bewirtschafteten Feldern nördlich der Kleinfahnerschen Straße eine weitaus höhere Bedeutung als Nahrungs- und Ruheort für wildlebende Vögel, Insekten und Säugetiere. In Verbindung mit dem Streuobstbestand muss man der überplanten Fläche somit einen herausragenden naturschutzfachlichen Wert zumessen. Dieses Komplexbiotop würde bei Umsetzung der Planung unwiederbringlich verloren gehen.

Aufgrund der aufgezeigten Vorbehalte ist eine naturschutzrechtlich konforme Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans äußerst fragwürdig.

Ein Kompromissansatz zur Umsetzung des Vorhabens könnte in der Verkleinerung des Plangebietes um die vorhandene Streuobstwiese liegen.

3. Verkehrsseitige Anbindung an die Kleinfahnersche Straße

Unabhängig der vorgebrachten Einwände zum Natur- und Artenschutz, sollte bei einer etwaigen Realisierung des Vorhabens der Durchgangsverkehr auf der Kleinfahnerschen Straße unbedingte Beachtung finden.

Nahezu sämtliche Anwohner der Straße können bestätigen, dass oftmals eine überhöhte Geschwindigkeit der motorisierten Verkehrsteilnehmer (Personen- wie auch Güterverkehr) zu beobachten ist. Der vergleichsweise gerade Verlauf der Kleinfahnerschen Straße scheint besonders zum übertriebenen Beschleunigen einzuladen. Dies führt zu einer permanenten Gefährdungslage aller Anwohner und weiteren Verkehrsteilnehmer. Regelmäßige, jedoch nur kurzfristige Effekte zeigende, Geschwindigkeitsmessungen der Polizei in Höhe des Parkplatzes „Vor dem Haun“ belegen dies.

Neben der physischen Gefahr durch Raser sind die Lärmemissionen zu schnell Fahrenden als äußerst störend zu beschreiben.

Um den innerörtlichen Verkehr auf der Kleinfahnerschen Straße zu beruhigen und einer möglichen Gefahrenstelle durch Raser an der Einmündung zum Plangebiet vorzubeugen, sollte entweder eine geschwindigkeitsabhängige Ampelanlage oder eine andere bauliche Maßnahme (Aufpflasterung, Versatz) vorgesehen werden. Auch wenn die Gemeinde Witterda nicht der Straßenbaulastträger für die Kleinfahnersche Straße ist, sollte das Anliegen im Rahmen des B-Plans Beachtung finden und mit der zuständigen Behörde Einvernehmen hergestellt werden. Durch eine Verkehrsberuhigung würden alle Bewohner der Kleinfahnerschen und angrenzender Straßen durch eine erhöhte Lebensqualität profitieren und das Vorhaben an sich könnte einen höheren Anklang finden.

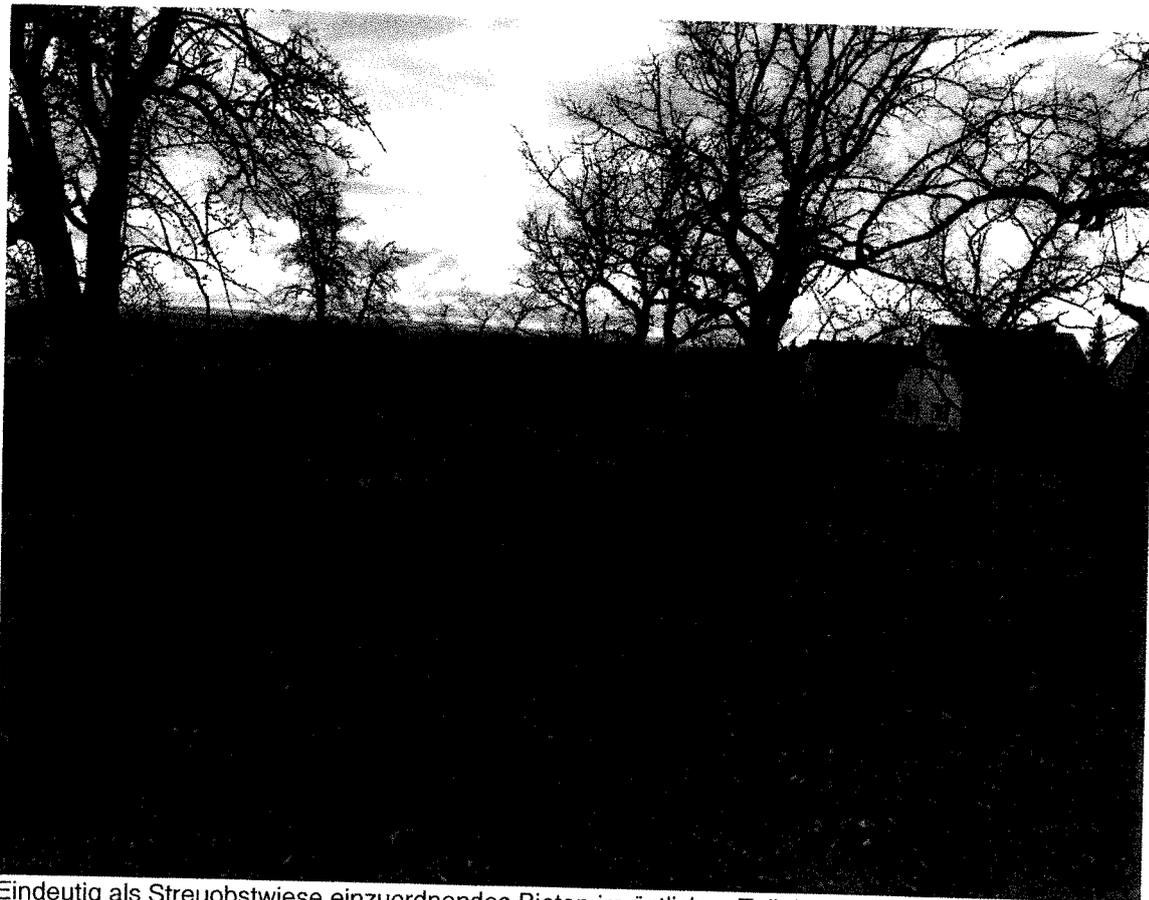
Ich bedanke mich für die Anhörung meiner Einwände und Anregungen und erwarte hierzu Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

A large area of the document is redacted with thick black horizontal lines, obscuring the signature and any text that might have been present below the closing.

Anlage
Fotodokumentation

Fotodokumentation



Eindeutig als Streuobstwiese einzuordnendes Biotop im östlichen Teil des Plangebietes



Extensiv bewirtschafteter Acker im Westen des Gebietes

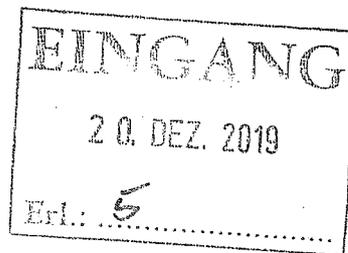


Totholzhaufen am nördlichen Ende des Plangebietes

Nachfolgende Fotos: Beispiele für nutzbare Höhlungen besonders geschützter Arten im Plangebiet







Gemeinde Witterda
über
Bauamt Elxleben
Frau Jessika Pfannmöller-Cimino
Gerhart-Hauptmann-Straße 1
99189 Elxleben

Gerstungen, 18.12.2019

Betreff:
Stellungnahme - Einwände
zum Bebauungsplan der Gemeinde Witterda „Kleinfahnersche Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeit ausliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes haben wir folgende Einwände:

1. Straßenführung- Warum kann die (bereits vorgesehene) Anbindung an die Straße Vor dem Haun nicht erfolgen? Dann könnte der Wendehammer entfallen, weniger Aufwand, besserer Grundstückszuschnitt etc.
2. Baugrenze im östlichen Bereich des Wendehammers- Durch die Tiefe der Grünfläche ergibt sich für das flächenmäßig größte Baugrundstück nur eine zu kleine und schlecht gelegene überbaubare Fläche! Dies beeinträchtigt massiv die Wirtschaftlichkeit! U.M.n. sollte die Grünfläche hier um drei Meter zurückspringen, die vorgesehene Reserveverkehrsfläche kann im Gegenzug komplett begrünt werden.
3. Grünfläche: Obwohl das Verfahren explizit auf der Grundlage des §13b BauGB geführt wird, ist zusätzlich eine Grünfläche willkürlich festgesetzt...., weiterhin ein Ausgleich komplett beabsichtigt, weiterhin Regelungen zum Ersatz der Obstbäume im Bestand getroffen. Hier bestehen u.E. Widersprüche zwischen den gesetzlichen Vorgaben, den tatsächlichen Schutzwürdigkeiten und den getroffenen Festsetzungen. Die Tiefe der Grünfläche sollte auf jeden Fall reduziert werden.
4. Traufhöhe: Die derzeit festgesetzte Traufhöhe von 4,50m ist u.E. nicht ausreichend, um den Planungszielen moderner EFHs zu genügen. Hier sollte eine max. TH von 5,00m bzw. 5,20m festgesetzt werden.

Mit freundlichem/Gruß,

